



**Amtliche Bekanntmachungen**



**STADT  
WÜRZBURG**

**Bekanntmachung der Satzung  
der Stadt Würzburg  
über eine Veränderungssperre**

im Stadtbezirk Grombühl für das Gebiet des Bebauungsplans „Quartier Nürnberger Straße“ zwischen der Schweinfurter Straße, der Nürnberger Straße und den Flächen der Deutschen Bahn mit den Fl. Nm. 4369/4, 4369/5, 4381 und 4381/7 (Gemarkung Würzburg).

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 18. November 2021 auf Grund

- §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und
- Art. 23 Gemeindeordnung (GO) des Freistaats Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,

folgende

**SATZUNG**

**§ 1 Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich**

(1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplans „Quartier Nürnberger Straße“ zwischen der Schweinfurter Straße, der Nürnberger Straße und den Flächen der Deutschen Bahn mit den Fl. Nm. 4369/4, 4369/5, 4381 und 4381/7 (Gemarkung Würzburg) im Stadtbezirk Grombühl wird eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz umrandet.

**§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3 Inkraft- und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

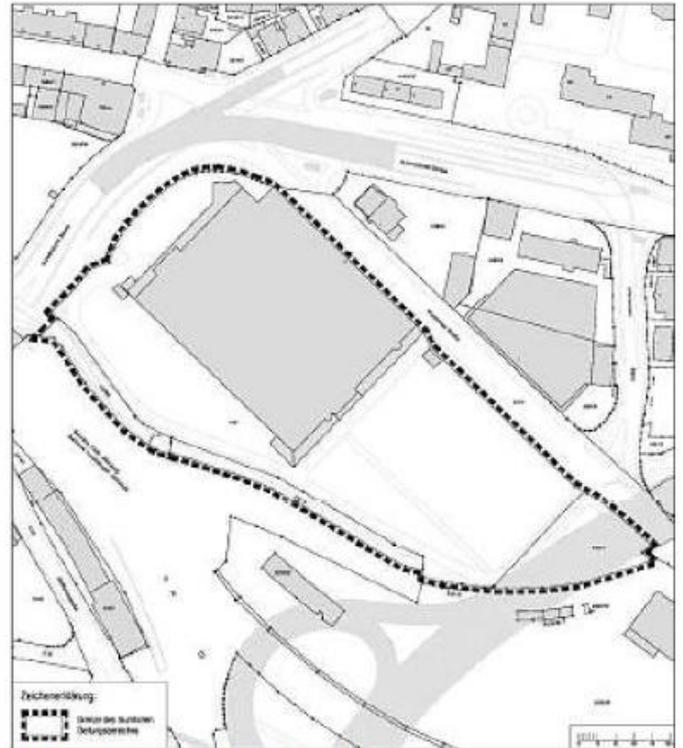
(2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweise  
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Schadensansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt bei der Stadt Würzburg, FA Bauleitplanung, Veitshöchheimer Straße 1a, 1. Stock, Zimmer Nr. 116 (Zugang im Hof) während der Sprechzeiten (Montag und Mittwoch 8.30-13.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Würzburg, 23. November 2021  
Stadt Würzburg

gez.  
Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan des Geltungsbereichs der Veränderungssperre